

# Gemeinde Giffers



## Richtlinien für die Erstellung von Quartierstrassen

Version 01; Stand 30.04.2000

- §1.0 Geltungsbereich**
- §2.0 Grundlagen**
- §3.0 Technische Ausführung**
- §4.0 Dokumentation**
- §5.0 Organisatorisches**

## **§1.0 Geltungsbereich**

### **§1.1 Zweck**

Diese Richtlinie regelt verbindlich die technische Ausführung von Quartierstrassen durch den Quartierträger

### **§1.2 Übernahme von Straßen**

Die Erfüllung aller in dieser Richtlinie erlassenen Bedingungen ist Voraussetzung für eine mögliche Übernahme einer Quartierstrasse in das Netz der Gemeinestrassen. Die Übernahme erfolgt ausnahmslos unentgeltlich und die Strasse geht in den Besitz der Gemeinde über.

## **§2.0 Grundlagen**

### **§2.1 Strassengesetz**

Übergeordnet wird an dieser Stelle auf das Strassengesetz verwiesen.

### **§2.2 Normen und Vorschriften**

Maßgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS und die Normen der Schweizerischen Ingenieure und Architekten, kurz SIA und den Weisungen der BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung).

## **§3.0 Technische Ausführung**

### **§3.1 Wendeanlagen**

Nicht durchgehende Straßen sind mit einer Wendeanlage zu versehen. Die Wendeanlagen müssen den Anforderungen der Norm der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner, namentlich der Norm VSS 640635, sowie den vorliegenden technischen Richtlinien der Gemeinde Giffers entsprechen.

### **§3.2 Aufbau des Strassenkörpers**

Verlangt wird ein Zweischichtsystem als Oberflächenabschluss, bestehend aus einer Tragschicht und einer Verschleisssschicht. Letztere wird erst nach Abschluss der Bautätigkeit der entsprechenden Liegenschaften eingebaut. Mischbeläge sind nicht zulässig. Vorausgesetzt wird eine frostsichere Kiesfundation mit genügender Tragkraft.

### **§3.3 Oberflächenwasser**

Das Oberflächenwasser der Quartierstrasse ist über ein Trennsystem zu entsorgen. Diese Entsorgung ist so zu realisieren, dass angrenzende Grundstücke nicht betroffen werden. Andererseits ist jeder Eigentümer für das Oberflächenwasser seines Grundstückes verantwortlich und verhindert ein Austreten in die Quartierstrasse.

### **§3.4 Randabschlüsse**

Innerhalb von Quartieren muß die Straße beidseitig mit Randsteinen abgeschlossen werden. Teerwülste sind nicht zulässig.

### **§3.5 Beleuchtung**

Die Infrastruktur für die Straßenbeleuchtung muß vor der Übernahme der Straße erstellt sein. Diese beinhaltet die Erstellung der Kandelaberschächte und Rohrleitung für die Beleuchtung. Die genauen Standorte sind als vermasste Angaben in den Ausführungsplänen festzuhalten.

### **§3.6 Sichtweite**

Bei jeder Ein- und Ausfahrt muß die vorgeschriebene Mindestsichtweite entsprechend der VSS-Norm 640273 gewährleistet sein. Dies ist auch bei der Gestaltung von Umgebungsarbeiten zu beachten. Die Mindestsichtweite gilt bei jeder Vegetationsphase.

### **§3.7 Schnittstellen mit bestehenden Straßen**

Der Quartierträger ist verantwortlich für Anpassungen an bestehende Straßen, Gehsteige und Plätze.

### **§3.8 Verkehrsberuhigungsmassnahmen**

Verkehrsberuhigungsmassnahmen müssen vorgängig durch die Gemeinde genehmigt werden. Diese Massnahmen müssen jedoch der VSS – Norm 640280 entsprechen.

### **§3.9 Signalisationen**

Allfällige Signalisationen müssen, koordiniert mit der Gemeinde durch das Strassen- und Brückendepartement genehmigt werden.

### **§3.10 Kanalisationsspülung**

Nach Fertigstellung der Quartierstrasse ist durch den Quartierträger eine Kanalisationsspülung und Spiegelung mit entsprechender Protokollierung vorzunehmen.

## **§4.0 Dokumentation**

### **§4.1 Ausführungspläne**

Gemeinde erhält nach Abschluß des Gewerkes ein Satz aktueller Ausführungspläne über die Straße mit sämtlichen Werkleitungen.

## §5.0 Organisatorisches

### §5.1 Informationspflicht

Der Projektverfasser ist verpflichtet während der Projektierung des Bauwerkes die Gemeinde laufend zu informieren.

Während der Bauphase ist die Gemeinde zu den Bausitzungen einzuladen und das Sitzungsprotokoll zuzustellen.

Trotz der Informationspflicht liegt die Verantwortung vollumfänglich beim Projektverfasser.

### §5.2 Kontrollpflicht

Bei der Erstellung des Gewerkes ist der Quartierträger kontrollpflichtig. Betreffend Einhaltung dieser Richtlinie ist grundsätzlich der Quartierträger beweispflichtig.

Mit der Genehmigung durch den Gemeinderat treten diese Richtlinien in Kraft.

Genehmigung durch die Strassenkommission:

Ort / Datum: 1735 Giffers, 26.04.2000

der Protokollführer

Beat Zihlmann

der Präsident  
Othmar Neuhaus

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Ort / Datum: 1735 Giffers, 08.05.2000

der Schreiber

Alfons Cotting



der Ammann

Rudolf Vonlanthen